



Universität Ulm | 89069 Ulm | Germany

An
alle Tarifbeschäftigten
der Universität Ulm

Zentrale Verwaltung
Dezernat III
Personal

Annette Maier-Zakrzewski
Leitung

Helmholtzstraße 16
89081 Ulm, Germany

Tel: +49 731 50-25030
Fax: +49 731 50-25092
annette.maier-zakrzewski@uni-ulm.de
<http://www.verwaltung.uni-ulm.de>

07.02.2012

Rundschreiben Nr. 3/2012

Az: 46.11:0001 Ma/Fun

Information zu den Tarifvertragsänderungen zum 1. Januar 2012 / neue Entgeltordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Redaktionsverhandlungen der Tarifparteien zur neuen Entgeltordnung und die entsprechenden Änderungsstarifverträge sind inzwischen abgeschlossen. Die neue Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Für alle Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 gelten ab diesem Zeitpunkt die Regelungen der §§ 12 und 13 TV-L sowie die Entgeltordnung zum TV-L (Ausnahme: Für Beschäftigte in der Informationstechnik gilt eine vorübergehende Sonderregelung).

Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2012 eingestellt wurden, sollen grundsätzlich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und damit ggf. verbundene besondere Stufen- und Besitzstandsregelungen beibehalten werden. Die bisher vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L gilt in diesen Fällen als Eingruppierung.

Ausnahme: Antrag der Beschäftigten gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-L

Ergibt sich nach der Entgeltordnung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe als nach der bisherigen Eingruppierung, werden die Beschäftigten **auf Antrag** in die Entgeltgruppe übergeleitet, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Der Antrag ist innerhalb der **Ausschlussfrist bis zum 31. Dezember 2012** zu stellen und bezieht sich auf den 1. Januar 2012. Ruht das Arbeitsverhältnis bei Inkrafttreten der Entgeltordnung, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Ein Antrag könnte im Wesentlichen von folgenden Beschäftigten gestellt werden:

- mit Eingruppierung ab dem 1.11.2006 in den EG 2 bis 8 mit Aufstiegen bis zu 6 Jahren
- in EG 3, diese könnten aufgrund neuer Tätigkeitsmerkmale EG 4 oder 5 zugeordnet werden
- in EG 2Ü, diese könnten evtl. in die EG 3 eingruppiert werden
- in Überlappungsbereichen (ehemals Arbeiter/Angestellte)
- als Ingenieure, die bislang das Heraushebungsmerkmal 1/3 erfüllen

Damit Sie prüfen können, ob Sie gemäß dieser Regelung einen Antrag stellen wollen, teilen wir Ihnen gerne auf schriftliche Anfrage

- den Zeitpunkt
 - Ihres nächsten Stufenaufstieges
 - eines noch zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieges
 - einer zustehenden Zulage
- das Bestehen eines Strukturausgleiches einschl. Höhe, Beginndatum und Dauer
- etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung mit.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Z werden ohne Antrag stufengleich der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.

Unabhängig von der neuen Entgeltordnung können individuelle Aufstiege nach § 8 TVÜ-L und Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-L nach entsprechender Antragstellung i.d.R. bis zum 31. Oktober 2012 noch gewährt werden.

Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten und nach der neuen Entgeltordnung eine Tätigkeit mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, können diese nach entsprechender Antragstellung erhalten.

Die aktuellen Tarifverträge haben wir auf unserer Internetseite für Sie eingestellt:

<http://www.uni-ulm.de/einrichtungen/zuv/dezernat-3/personalservice/tarifrecht.html>

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihre Personalsachbearbeiterin wenden. Wir dürfen Sie allerdings nicht dazu beraten, ob es sich für Sie lohnt, einen Antrag auf Höhergruppierung gem. § 29a TVÜ-L zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maier-Zakrzewski